

Schriften zum Strafrecht

Band 319

Schätzungen im Rahmen der Schuldfeststellung

am Beispiel der Rechtsprechung des BGH
zu Vermögensdelikten und Serienstraftaten

Von

Dennis Federico Otte



Duncker & Humblot · Berlin

DENNIS FEDERICO OTTE

Schätzungen im Rahmen der Schuldfeststellung
am Beispiel der Rechtsprechung des BGH
zu Vermögensdelikten und Serienstraftaten

Schriften zum Strafrecht

Band 319

Schätzungen im Rahmen der Schuldfeststellung

am Beispiel der Rechtsprechung des BGH
zu Vermögensdelikten und Serienstraftaten

Von

Dennis Federico Otte



Duncker & Humblot · Berlin

Der Fachbereich Rechtswissenschaft der Freien Universität Berlin
hat diese Arbeit im Jahre 2015 als Dissertation angenommen.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten
© 2018 Duncker & Humblot GmbH, Berlin
Satz: L101 Mediengestaltung, Fürstenwalde
Druck: buchbücher.de gmbh, Birkach
Printed in Germany
ISSN 0558-9126
ISBN 978-3-428-15308-4 (Print)
ISBN 978-3-428-55308-2 (E-Book)
ISBN 978-3-428-85308-3 (Print & E-Book)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 ☼

Internet: <http://www.duncker-humblot.de>

*Für Saida Aldamova,
ohne deren Geduld und Unterstützung
diese Arbeit so nicht entstanden wäre*

Inhaltsübersicht

A. Einleitung und Gang der Bearbeitung	13
B. Grundlagen	16
I. Der Begriff der Schätzung	16
II. Freie Beweiswürdigung, subjektive Überzeugung und materielle Wahrheit im Spannungsverhältnis mit richterlichen Schätzungen	26
C. Die Schätzklauseln im StGB	52
I. Schätzung des Einkommens zur Bestimmung der Tagessatzhöhe gemäß § 40 III StGB	52
II. Schätzungen des Sachwertes bei der Wertersatzeinziehung nach § 74c III StGB	76
III. Schätzung der Höhe sowie des Umfangs des Erlangten im Zusammen- hang mit der Verfallsanordnung nach § 73b StGB	90
IV. Schätzungen im Adhäsionsverfahren nach §§ 403 ff. StPO i. V. m. § 287 ZPO	119
V. Zusammenfassung	127
D. Schätzungen im Rahmen des Schuldumfanges	129
I. Grundsätzliches	129
II. Ausgewählte Rechtsprechung zur Schätzung des Schuldumfanges	129
III. Die wesentlichen Grundsätze des BGH für eine ordnungsgemäße Schätzung des Schuldumfanges	163
IV. Bewertung der Rechtsprechungspraxis auf Grundlage der Bildung von Fallkategorien	174
E. Schlussbetrachtungen	272
Anhang 1: Ergebnis der Maximum-Likelihood-Schätzung	277
Literaturverzeichnis	280
Stichwortverzeichnis	302

Inhaltsverzeichnis

A. Einleitung und Gang der Bearbeitung	13
B. Grundlagen	16
I. Der Begriff der Schätzung	16
1. Allgemeines Verständnis der Schätzung	16
2. Aufwandsschätzungen in der Projektplanung	16
a) PERT-Schätzung	16
b) Constructive Cost Model (COCOMO)	18
3. Schätzung im mathematischen Sinne, am Beispiel der Maximum-Likelihood-Methode	19
4. Die Delphi-Methode	21
5. Zusammenfassung	24
a) Das Verhältnis des Schätzergebnisses zur Wirklichkeit	24
b) Die der Schätzung zugrundeliegende Motivation	24
c) Verhältnis zum Begriff der Prognose	25
II. Freie Beweiswürdigung, subjektive Überzeugung und materielle Wahrheit im Spannungsverhältnis mit richterlichen Schätzungen	26
1. Normbedeutung und Regelungsgehalt des § 261 StPO	26
2. Die Freiheit der Beweiswürdigung	26
3. Die subjektive Überzeugung des Richters als notwendige, aber nicht allein hinreichende Bedingung	28
a) Die einseitig objektive Theorie	30
aa) Rechtsprechung	30
bb) Literatur	31
b) Die einseitig subjektive Theorie	32
aa) Rechtsprechung	32
bb) Literatur	33
c) Die objektivierende Theorie	33
aa) Rechtsprechung	33
bb) Literatur	35
d) Bewertung und Konsequenzen für die richterliche Rechtspraxis der Schätzung	37
4. Grundsatz „in dubio pro reo“	45
5. Konsequenzen für die Revisibilität der richterlichen Überzeugungsbildung	47
C. Die Schätzklauseln im StGB	52

I.	Schätzung des Einkommens zur Bestimmung der Tagessatzhöhe gemäß § 40 III StGB	52
1.	Entstehungsgeschichte	52
2.	Das Tagessatzsystem	54
3.	Schätzungen nach § 40 III StGB	59
a)	Schätzung immensurabler Faktoren	59
b)	Schätzungen von theoretisch feststellbaren Faktoren, deren exakte Feststellung jedoch praktisch unmöglich ist	60
c)	Prozessökonomisch motivierte Schätzungen	61
4.	Schätzverfahren und Darstellung im Urteil	64
5.	Vereinbarkeit mit den Grundsätzen der StPO	66
a)	Grundsatz der richterlichen Überzeugung und Amtsaufklärungspflicht nach §§ 261, 244 II StPO	66
aa)	Immensurable Faktoren und unüberwindbare Beweisschwierigkeiten	66
bb)	Prozessökonomisch motivierte Schätzung	67
b)	Zweifelsgrundsatz	70
aa)	Zweifelsgrundsatz und Schätzergebnis	70
(1)	Schätzung als rechtlicher oder tatsächlicher Vorgang	70
(2)	Zweifelsatz und Wahrscheinlichkeitsurteil	71
(a)	Immensurable Faktoren und unüberwindbare Beweisschwierigkeiten	72
(b)	Prozessökonomisch motivierte Schätzungen	74
bb)	Zweifelsgrundsatz und Schätzgrundlagen	75
II.	Schätzungen des Sachwertes bei der Wertersatzeinziehung nach § 74c III StGB	76
1.	Regelungsgehalt und allgemeine Voraussetzungen der Einziehung	76
2.	Rechtsnatur der Einziehung	78
a)	Einziehung nach § 74 II Nr. 1 StGB	78
b)	Einziehung nach § 74 II Nr. 2 StGB	80
c)	Einziehung nach § 74 III StGB	80
d)	Einziehung nach § 74a StGB	81
3.	Wertersatzeinziehung	81
a)	Allgemeine Voraussetzungen und ratio legis	81
b)	Rechtsnatur	82
c)	Schätzungsbefugnis nach § 74c III StGB	83
d)	Vereinbarkeit mit den Grundsätzen der StPO	85
aa)	Grundsatz der richterlichen Überzeugung nach § 261 StPO und Amtsermittlungsgrundsatz nach § 244 II StPO	85
(1)	Immensurable Faktoren und unüberwindbare Beweisschwierigkeiten	85
(2)	Prozessökonomisch motivierte Schätzungen	86
bb)	Grundsatz „in dubio pro reo“	88

4. Fazit	89
III. Schätzung der Höhe sowie des Umfangs des Erlangten im Zusammenhang mit der Verfallsanordnung nach § 73b StGB	90
1. Regelungsgehalt und allgemeine Voraussetzungen des Verfalls	91
2. Rechtsnatur	96
a) Rechtsnatur des Verfalls vor Einführung des Bruttoprinzips	96
b) Rechtsnatur des Verfalls nach Einführung des Bruttoprinzips durch Art. 3 AWG/StGBÄndG	98
aa) Rechtsprechung	98
bb) Literatur	99
(1) Änderung der Rechtsnatur	99
(2) Beibehaltung der Rechtsnatur	102
(3) Vermittelnde Auffassung	103
cc) Stellungnahme	104
(1) Die Bestimmung der Rechtsnatur im Allgemeinen	104
(2) Die Bestimmung der Rechtsnatur des Verfalls	107
c) Konsequenzen aus der partiellen Einordnung des Verfalls als Strafsanktion	111
aa) Anrechnung des Verfalls auf die Hauptstrafe	111
bb) Weitergeltung des Nettoprinzips	112
d) Zwischenergebnis	113
3. Schätzungsklausel in § 73b StGB	114
a) Hintergrund und Allgemeine Voraussetzungen	114
b) Umfang der Schätzungsbefugnis	116
c) Vereinbarkeit der Schätzung mit den Grundsätzen des Strafprozessrechtes	116
aa) Grundsätzliches	116
bb) Verfahrensökonomie als Legitimation der Schätzungsbefugnis aus § 73b StGB?	117
IV. Schätzungen im Adhäsionsverfahren nach §§ 403 ff. StPO i. V. m. § 287 ZPO	119
1. Grundsätze und Regelungsgehalt	119
2. Anwendbare Verfahrensgrundsätze	120
3. Die Schätzung im Adhäsionsverfahren	122
a) Keine Einschränkung der fundamentalen Verteidigungsgarantien des Angeklagten durch Geltendmachung zivilrechtlicher Ansprüche im Adhäsionsverfahren	122
b) Die Frage des Schuldpruchs und der Haftungsbegründung	124
c) Die Frage der Schadenshöhe	125
d) Stellungnahme	126
V. Zusammenfassung	127
D. Schätzungen im Rahmen des Schuldumfanges	129
I. Grundsätzliches	129

II. Ausgewählte Rechtsprechung zur Schätzung des Schuldumfanges	129
1. Schätzungen zur Feststellung der Schadenshöhe bei Vermögensdelikten	129
a) BGH, 36, 320 („Kassenarztfall“)	129
aa) Sachverhalt	130
bb) Das Vorgehen des Landgerichtes	130
cc) Die Urteilsbegründung des BGH	131
b) BGHSt 38, 186 („Arbeitsgemeinschaft Rheinausbau I“)	134
aa) Sachverhalt	134
bb) Das Vorgehen des Landgerichtes	135
cc) Die Urteilsbegründung des BGH	136
c) BGH, Beschl. v. 31.8.1994 – 2 StR 256/94 („Arbeitsgemeinschaft Rheinausbau II“)	138
d) BGH, Urt. v. 11. Juli 2000 – 1 StR 93/00 (Missbrauchstatbestand)	139
aa) Sachverhalt	139
bb) Das Vorgehen des Landgerichtes	140
cc) Die Urteilsbegründung des BGH	142
e) BGHSt 54, 69 und BVerfG, Beschl. v. 7. Dezember 2011 – 2 BvR 2500/09, 2 BvR 1857/10 (Al-Qaida-Fall)	143
aa) Sachverhalt	143
bb) Das Vorgehen des OLG	144
cc) Die Entscheidungsbegründung des BGH	144
dd) Urteilsbegründung des BVerfG	145
2. Schätzungen bei Serienstraftaten	149
a) BGH, Beschl. v. 16.5.1994 – 3 StR 118/94 („sexueller Missbrauch 1“)	149
aa) Sachverhalt und Vorgehen des Landgerichtes	149
bb) Die Urteilsbegründung des BGH	149
b) BGHSt 40, 374 („Beihilfe zur Hehlerei“)	150
aa) Sachverhalt	150
bb) Das Vorgehen des Landgerichtes	151
cc) Die Urteilsbegründung des BGH	152
c) BGH, Urt. v. 19.7.1995 – 2 StR 758/94 („Weinpanscher-Fall“)	153
aa) Sachverhalt	153
bb) Das Vorgehen des Landgerichtes	154
cc) Die Entscheidungsbegründung des BGH	154
d) BGH Urt. v. 16.10.1996 – 2 StR 204/96 („sexueller Missbrauch 2“)	156
aa) Sachverhalt und Vorgehen des Landgerichtes	156
bb) Die Urteilsbegründung des BGH	157
e) BGH Beschl. v. 12.11.1997 – 3 StR 559/97 („sexueller Missbrauch 3“)	158

aa) Sachverhalt und Vorgehen des Landgerichtes	158
bb) Die Entscheidungsbegründung des BGH	158
f) BGH, Urt. v. 12.8.1999 – 5 StR 269/99 („Zigaretenschmuggel“)	159
aa) Sachverhalt	159
bb) Das Vorgehen des Landgerichtes	160
cc) Die Urteilsbegründung des BGH	160
g) BGH, Urt. v. 28. Mai 2002 – 5 StR 55/02 („Sexueller Missbrauch 4“)	161
aa) Sachverhalt und Vorgehen des Landgerichtes	161
bb) Die Urteilsbegründung des BGH	161
h) BGH, Urt. v. 21.04.2004 – 5 StR(540/03) (Sozialversicherungsbetrug)	161
aa) Sachverhalt und Vorgehen des Landgerichtes	161
bb) Urteilsbegründung des BGH	162
III. Die wesentlichen Grundsätze des BGH für eine ordnungsgemäße Schätzung des Schuldumfanges	163
1. Keine Schätzung von Tatbestandsmerkmalen – Die Unhaltbarkeit des Trennungsparadigmas	163
a) Tateinheitliche Vermögensdelikte	163
b) Serienstraftaten	169
2. Die Tragfähigkeit der Schätzgrundlage	173
3. Schätzung als Ultima Ratio	174
IV. Bewertung der Rechtsprechungspraxis auf Grundlage der Bildung von Fallkategorien	174
1. Grundproblem: Vereinbarkeit der Schätzung mit dem Grundsatz der richterlichen Überzeugung nach § 261 StPO	174
a) Ansicht der Rechtsprechung	175
b) Ansichten im Schrifttum	176
c) Bewertung	177
aa) Die Schätzung als logische Schlussfolgerung – das Konzept der inneren und äußeren Rationalität	178
bb) Die Unzulänglichkeit des Indizien-Argumentes	182
cc) Das Verhältnis zum Sachverständigen als förmlichem Beweismittel	183
2. Kategorie 1 – Schätzung immensurabler Faktoren	184
a) Immensurabilität	184
aa) Submissionsbetrug	184
bb) Missbrauchstatbestand	190
cc) Gefährdungsschaden im „Al-Qaida-Fall“	191
dd) Fazit: Immensurabilität als wesentlicher Faktor der Untrennbarkeit zwischen qualitativer Begründung des Tatbestandsmerkmals und quantitativer Ausfüllung der Schadens- bzw. Schuldhöhe	197

b)	Die Vereinbarkeit der Schätzung mit den Grundsätzen des Strafprozessrechtes unter dem Gesichtspunkt der Immensurabilität bzw. der speziellen Charakteristika der Kategorie 1	198
aa)	Grundsatz der richterlichen Überzeugung nach § 261 StPO	198
(1)	Die Reduktion der Anforderungen an die richterliche Überzeugung vor dem Hintergrund der Immensurabilität	198
(2)	Anforderungen an die Tragfähigkeit der Schätzung	204
bb)	Amtsermittlungsgrundsatz § 244 II StPO	209
cc)	Zweifelsgrundsatz und Fair-Trial-Prinzip	209
c)	Zusammenfassung Kategorie 1	211
3.	Kategorie 2 – Schätzung von theoretisch messbaren Faktoren, deren Messung jedoch unüberwindbare praktische Probleme entgegenstehen	213
a)	Die praktische Unmöglichkeit der Feststellung	213
b)	Die Vereinbarkeit der Schätzung mit den Grundsätzen des Strafprozessrechtes unter dem Gesichtspunkt der theoretischen Mensurabilität	217
aa)	Grundsatz der richterlichen Überzeugung 261 StPO	217
(1)	Serienstraftaten	217
(a)	Die numerische Quantifizierung des „Gesamtgeschehens“ als Grundlage der Würdigung des Unrechtsgehaltes von Serienstraftaten gegen das Vermögen	217
(b)	Übertragung auf Straftaten gegen höchstpersönliche Rechtsgüter?	219
(c)	Gerechtigkeitserwägungen als ultimative Rechtfertigung	223
bb)	Amtsermittlungsgrundsatz § 244 II StPO	226
cc)	Zweifelsgrundsatz und „Fair-Trial“-Prinzip	229
(1)	Anwendbarkeit des Zweifelsgrundsatzes	229
(2)	Wirkung „contra reum“?	232
(a)	Rechtsgrundlage und dogmatische Einordnung des „Fair-Trial“-Prinzips	234
(b)	Recht auf effektive Verteidigung im Rahmen des „Fair-Trial“-Prinzips nach Art. 6 EMRK	234
(c)	Schätzung von Serienstraftaten aus der Sicht des Rechtes auf effektive Verteidigung	235
(d)	Fazit	238
dd)	Rechtskraft und Rechtshängigkeit	238
c)	Lösungsvorschläge	239
aa)	Lösungen auf prozessualer Ebene	239
(1)	Die gleichartige Verbrechensmenge	240
(a)	Grundsätze	240
(b)	Kritik	240

(2) Prozessualer Feststellungszusammenhang im Wege der erweiterten Anwendung des Rechtsinstituts der Wahlfeststellung	241
(a) Grundsätze	241
(b) Kritik	242
(3) Lösung über § 154 StPO	243
bb) Lösungen auf materieller Ebene	244
(1) Materieller Zusammenhang zwischen den Einzelakten einer Serienstraftat	244
(2) Die Serienstraftat im Kontext der verschiedenen materiellen Handlungseinheitskonstrukte	245
(a) Natürliche Handlungseinheit	246
(b) Tatbestandliche Handlungseinheit	246
(c) Materielle Tateinheit aufgrund institutionalisierten Systems	248
(d) Gesamtschadenssaldo als Bindeglied zwischen den Einzelakten	250
cc) Zusammenfassung und eigener Lösungsvorschlag	251
4. Kategorie 3 – Schätzung aus prozessökonomischen Gründen	253
a) Kosten-Nutzen-Abwägung als Motivation der Schätzung in „Kassenarzt“- und „Hehlerei-Beihilfe“-Entscheidung	253
b) Die Vereinbarkeit der Schätzung mit den Grundsätzen der StPO	254
aa) Besonderheiten der Urteile hinsichtlich Tatbestandsbezug der Schätzung	254
bb) Grundsatz der richterlichen Überzeugung	256
(1) Wahrscheinlichkeit, Prozessökonomie und Rationalität	256
(2) Prozessökonomie als Grundlage einer „quantité négligeable“	258
cc) Amtsermittlungsgrundsatz und Zweifelsgrundsatz	263
c) Überschneidungen zwischen Verständigung im Strafverfahren und prozessökonomisch motivierter Schätzung	266
aa) Materielle Wahrheit und Verständigung	267
bb) Die Verfahrensabsprache als synallagmatischer Vertrag	269
cc) Legitimationswirkung der Verfahrensabsprache für die prozessökonomisch motivierte Schätzung	269
d) Fazit	271
E. Schlussbetrachtungen	272
Anhang 1: Ergebnis der Maximum-Likelihood-Schätzung	277
Literaturverzeichnis	280
Stichwortverzeichnis	302

A. Einleitung und Gang der Bearbeitung

Bei unbefangener Betrachtung des Wortes „Schätzung“ kann es zunächst verwunderlich erscheinen, dass die Frage der Zulässigkeit und der Modalitäten von Schätzungen in Strafurteilen in der rechtswissenschaftlichen Literatur der letzten zehn Jahre eher stiefmütterlich behandelt wurde – wird unter dem Begriff Schätzung nach dem allgemeinen Sprachgebrauch doch der Versuch verstanden, auf Grundlage einer mehr oder weniger sicheren Tatsachengrundlage durch Vermutung und Wahrscheinlichkeitserwägungen zu einem Ergebnis zu gelangen. Dabei grenzt sich der Begriff der Schätzung also z. B. von dem der Feststellung oder Berechnung dadurch ab, dass das hierbei erzielte Ergebnis per definitionem in den allermeisten Fällen nur eine Annäherung an die Wirklichkeit sein kann, eine Übereinstimmung mit dieser also in jedem Fall nur auf dem Zufall beruhen kann. Zwar bestehen mit Sicherheit Unterschiede zwischen dem mathematisch-naturwissenschaftlichen und dem alltäglichen Verständnis, das meist die rasche und grobe Annäherung an die Realität durch Erfahrung, Augenschein oder Intuition erfasst. Begrifflich gilt dennoch, dass unabhängig davon, wie groß der Sachverstand und die Erfahrung des Schätzenden auch sein mag und wie präzise die Tatsachengrundlagen und Hochrechnungsmethoden sind, auf denen die Schätzung beruht, dem Schätzvorgang die Unsicherheit in Bezug auf die Richtigkeit seines Ergebnisses immanent ist. Während der Begriff der Schätzung somit auf der einen Seite stets von dem des „Messens bzw. Berechnens“ abzugrenzen ist, muss man sich auf der anderen Seite über die grundsätzlichen terminologischen Überschneidungen mit dem Begriff des „Mutmaßens“ im Klaren sein.¹

Der in § 261 StPO kodifizierte Grundsatz der richterlichen Überzeugung verlangt jedoch vom Richter Gewissheit – wenn auch eine persönliche – bezüglich der entscheidungserheblichen Tatsachen. Danach bedarf es auf Seiten des Richters der Gewissheit von den entscheidungserheblichen Tatsachen in dem Maße, dass vernünftige Zweifel nicht mehr aufkommen. Die Aufgabe des Richters besteht nach der Konzeption des deutschen Strafprozesses – anders als etwa im Rechtskreis des „Common Law“ und im deutschen Zivilprozess – zudem in der eigenständigen Erforschung der materiellen Wahrheit. Mit der Erforschung der materiellen Wahrheit sind zugleich die wesentlichen Zielsetzungen sowie die entscheidenden Grundlagen der Realisierung materieller Gerechtigkeit durch das Strafurteil benannt. Jede Entwicklung in der

¹ Ähnlich: *Fischer*, StraFo 2012, S. 429, 430.

Rechtsprechung, die Maßstäbe der Wahrscheinlichkeit in die richterliche Überzeugungsbildung mit einbezieht, muss also entsprechende Grundsatzfragen aufwerfen.²

Auch das Bundesverfassungsgericht weist in seinem die Verfassungswidrigkeit der Vermögensstrafe feststellenden Urteil darauf hin, dass

„Vorschriften, die den Richter schätzen lassen, [...] auf Fälle zugeschnitten sind, in denen der zu ermittelnde Wert nicht mit hinreichender Sicherheit festgestellt werden kann. Sie führen mit ungenauer Feststellung oder pauschaler Berechnung eines Umstandes, der für die rechtliche Entscheidung tragend ist, einen Unsicherheitsfaktor ein, der das Ergebnis mitbestimmt. Eine Schätzung führt – auch wenn sie auf eine hinreichende Schätzgrundlage gestützt ist und eine der Wirklichkeit möglichst nahe kommende Feststellung zu erreichen sucht – immer die erhöhte Möglichkeit einer Abweichung von der Realität mit sich.“³

Ist es also mit den Strukturprinzipien des Strafprozessrechtes vereinbar, dass der Richter zur Aufdeckung des einem Urteil zu Grunde liegenden tatsächlichen Sachverhaltes auf Schätzungen zurückgreift bzw. ist er dazu vielleicht sogar nach der Instruktionsmaxime verpflichtet, sofern keine andere Möglichkeit der Beweiserhebung besteht? Ausgehend von der oben beschriebenen Natur der Schätzung kann dies – vorbehaltlich einer ausdrücklichen gesetzlichen Ermächtigung – grundsätzlich nur dann der Fall sein, wenn der mit der Schätzung erreichte Grad an (Un-)Sicherheit als für die Zwecke des Strafprozesses noch ausreichend angesehen werden kann. Krause wirft diesbezüglich richtigerweise die Frage nach dem Bestehen einer „quantité négligeable“ im Strafrecht auf, beantwortet diese jedoch nach dem hier zugrundeliegenden Verständnis insofern in unzureichender Art und Weise, als dass er allein auf die Anforderungen an die richterlichen Feststellungen und Urteilsbegründungen abstellt.⁴ Die vorliegende Arbeit unternimmt den Versuch einer spiegelbildlichen Betrachtungsweise, indem sie zunächst die Natur der den Schätzungen zugrundeliegenden Faktoren bzw. die der Schätzung zugrundeliegenden Motivationen herauszuarbeiten und zu kategorisieren versucht. Darauf aufbauend wird herauszuarbeiten sein, dass es im Hinblick auf ein harmonisches Zusammenspiel der Schätzung mit den Grundsätzen der Strafprozessordnung nicht mit einer Betrachtung der „Richterperspektive“ getan sein kann, sondern die dezisive Relevanz der Natur des zu schätzenden Faktors für die Beantwortung der Frage nach dem Bestehen einer „quantité négligeable“ Beachtung finden muss.

Dafür erscheint zunächst eine Auseinandersetzung mit dem Begriff und den verschiedenen Erscheinungsformen der Schätzung sowie den von der

² So auch *Salditt*, StV 1990, S. 151, 152.

³ BVerfG, Urteil vom 20. März 2002, Az. 2 BvR 794/95.

⁴ *Krause*, StraFo 2002, S. 249.

Schätzung ggf. tangierten Grundsätzen des deutschen Strafprozesses im ersten Kapitel notwendig. Das anschließende zweite Kapitel befasst sich mit den gesetzlich ausdrücklich geregelten Schätzklauseln des Sanktionsrechtes, da diese z.T. als Argumentationsgrundlage für die Zulässigkeit einer Schätzung im Rahmen des Schuldumfanges verwendet werden. Dabei soll auch ein Blick auf die Schätzung im Zusammenhang mit dem Adhäsionsverfahren als straf-zivilprozessualer Hybrid gerichtet werden. Schwerpunkt der vorliegenden Arbeit soll die anschließende Untersuchung sowohl von richterlichen Schätzungen im Rahmen der Schuldfeststellung als auch das entsprechende Verhältnis zu den Lehren und Grundsätzen des Straf- und Strafprozessrechtes sein (Grundsatz der materiellen Wahrheit, Amtsermittlungsgrundsatz, Grundsatz der richterlichen Überzeugung, Recht auf effektive Verteidigung „fair trial“). Als Beispiel dient die Rechtsprechung des BGH zu Vermögensdelikten und Serienstraftaten. Dafür sollen im dritten Kapitel der vorliegenden Arbeit zunächst entsprechende ausgewählte Urteile dargestellt sowie die wichtigsten Merkmale und Kriterien des BGH für eine ordnungsgemäße Schätzung zusammengefasst und diskutiert werden. Anschließend erfolgt der Versuch eine Kategorisierung der Urteile anhand der Natur des zu schätzenden Faktors, sowie die Bewertung dieser Rechtsprechungspraxis und eine Diskussion entsprechender Lösungsvorschläge im Rahmen der gebildeten Kategorien.